Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6119**
17. Wahlperiode 08. 06. 2011

Antrag

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sven-Christian Kindler, Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rückstellungen der Atomwirtschaft in Ökowandel-Fonds überführen – Sicherheit, Transparenz und ökologischen Nutzen schaffen, statt an Wettbewerbsverzerrung und Ausfallrisiko festzuhalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland sind die Betreiber von Atomkraftwerken verpflichtet, für den Rückbau der Atomkraftwerke und die Entsorgung radioaktiver Abfälle Rückstellungen zu bilden. Dies ergibt sich aus dem Atomgesetz sowie dem Umwelt- und Handelsrecht. Gemäß den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit § 9a AtG sind die Atomkraftwerke-Betreiber als Verursacher für die Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle sowie die Stilllegung der Atomkraftwerke zuständig. Aus dem Verursacherprinzip des Umweltrechts ergibt sich, dass sie auch die Kosten hierfür zu tragen haben. Der konkrete Ansatz, Rückstellungen zu bilden, leitet sich schließlich aus § 249 des Handelsgesetzbuchs ab. Ende 2010 betrug die Summe der Rückstellungen laut Bundesregierung rund 28,7 Mrd. Euro (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5322, Schriftliche Frage 25).

Die bisherige Praxis der Rückstellungsbildung ist mit zwei grundlegenden Problemen behaftet. Zum einen verschaffen die steuerfreien Rückstellungen den Betreibern wettbewerbsverzerrende Vorteile. Zum anderen ist nicht sichergestellt, dass die Rückstellungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen, wenn sie benötigt werden. Beide Probleme werden durch die Intransparenz der Rückstellungspraxis zusätzlich verschärft.

Beim Rückbau der Atomkraftwerke und der Endlagerung des Atommülls handelt es sich um Verbindlichkeiten, die noch über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten fällig werden. Bei der bisherigen Art und Weise, die hierfür gebildeten Rückstellungen zu verwenden und anzulegen, ist nicht hinreichend gewährleistet, dass die Mittel im Bedarfsfall auch tatsächlich für den Bestimmungszweck zur Verfügung stehen. Für das reale Ausfallrisiko finden sich sowohl national als international diverse Belege.

Als 1988 der Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in Hamm-Uentrop nach kurzem Betrieb wegen seiner Sicherheitsmängel stillgelegt wurde, stand die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betreibergesellschaft in Frage. Die Kosten der Stilllegung fielen in unerwarteter Höhe der öffentlichen Hand zu, die bis

heute erhebliche finanzielle Verpflichtungen übernehmen musste und auch weiterhin in noch unabsehbarer Höhe übernehmen muss.

Aktuell führt die Atomkatastrophe in Japan eindrucksvoll vor Augen, wie schnell ein großer Energiekonzern durch einen nuklearen Unfall in den Ruin geraten kann. Bereits wenige Tage nach Beginn der Atomkatastrophe musste der japanische AKW-Betreiber Tepco bei Banken um Notkredite anfragen. Rund zwei Monate nach Beginn der Katastrophe gab die japanische Regierung bekannt, Tepco mithilfe eines staatlichen Rettungsfonds in Höhe von 43 Mrd. Euro vor dem finanziellen Zusammenbruch bewahren zu wollen.

Auch in keinem der deutschen Atomkraftwerke kann ein nuklearer Unfall mit Kernschmelze ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall wäre aufgrund der unbegrenzten Betreiberhaftung äußerst fraglich, dass die Rückstellungen weiterhin im notwendigen Umfang zur Verfügung stünden.

Das zweite grundlegende Problem der bisherigen Rückstellungspraxis besteht darin, dass den Betreibern hierdurch eine enorme Liquiditätsreserve zugewachsen ist, über die sie frei verfügen können, solange der Bestand in der Bilanz nachgewiesen wird. Während andere Unternehmen für ihr Geschäftskapital Kredite aufnehmen müssen, können die Atomkraftwerksbetreiber auf ihre eigenen steuerfreien Rückstellungen zurückgreifen. Hierdurch entstehen Wettbewerbsverzerrungen zum Schaden anderer Unternehmen.

Durch zu hoch angesetzte Rückstellungen können Bund, Ländern und Gemeinden ferner beträchtliche Steuerausfälle entstehen, wie jüngst der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes monierte. Der Bundesrechnungshof kritisierte dabei insbesondere auch die Intransparenz der Rückstellungspraxis. So ist der Bundesregierung nicht einmal bekannt, wie sich die Rückstellungssummen der vier großen Stromkonzerne auf die einzelnen Atomkraftwerke verteilen (vgl. Plenarprotokoll 16/223, Anlagen 14 und 15).

Im ungünstigsten Fall ist damit zu rechnen, dass sich die Betreiber der Atomkraftwerke über Jahre hinweg Wettbewerbs- und Steuervorteile aus den Rückstellungen verschaffen, diese im Bedarfsfall aber nicht zur Verfügung stehen und kurzerhand die Steuerzahler weitere Milliardenkosten für nukleare Altlasten übernehmen müssen.

Vorbild für die Sicherstellung der Rückstellungen der Atomkraftindustrie könnten der öffentlich kontrollierte Stilllegungsfonds und der Entsorgungsfonds in der Schweiz sein. Auch in Schweden existiert eine Fondslösung.

Ein öffentlich kontrollierter Fonds, in dem die Rückstellungen der Atomwirtschaft für die Entsorgung gebündelt werden, darf nach dem Beschluss über den Atomausstieg Deutschlands nicht wieder in die Atomenergie investieren – auch da der Neubau von Atomkraftwerken in Deutschland verboten ist. Damit ergibt sich eine neue Rolle als zentraler Baustein in einer Strategie für nachhaltiges Investment für einen solchen Fonds:

Ein wichtiger Schritt für die Verbreitung von nachhaltigem Investment – auch zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland – kann in Ermangelung einer allgemeingültigen Definition für nachhaltige Geldanlage ein bekannter öffentlicher Fonds sein, dessen Anlagekriterien Orientierungspunkt für andere Marktteilnehmer, insbesondere für Anlegerinnen und Anleger sein können. Kernpunkt ist hierbei die Sicherstellung einer optimalen und immer wieder optimierten Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds, aber auch eine effiziente Anlagepolitik. Vorbild für nachhaltiges Investment kann nur ein Fonds sein, der sich auch durch eine sehr gute Performance auszeichnet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- einen öffentlich kontrollierten Fonds Ökowandel in der Organisationsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts zu errichten.

  Die Energieversorgungsunternehmen werden verpflichtet, die für die Entsorgung bereits gebildeten und künftig zu bildenden Rückstellungen in den Fonds Ökowandel einzuzahlen. Grundvoraussetzung muss sein, dass die Mittel so angelegt sind, dass sie im Entsorgungsfall unverzüglich für die gebotenen Maßnahmen eingesetzt werden können.

  Gesetzlich wird festgelegt, dass der Fonds Ökowandel sich an ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien orientieren soll, die die Prioritäten der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie widerspiegeln.

  Die Fondsverwaltung muss neben Nachhaltigkeitskriterien sachgemäße Kriterien wie z. B. Liquiditätsvorhaltung im Entsorgungsfall, Verwaltungskosten und Risiko-Exposure der Anlage beachten.

  Von staatlicher Seite – unterstützt durch einen unabhängigen Nachhaltigkeitsrat – werden aus den eingereichten Angeboten das überzeugendste Gesamtkonzept ausgewählt und die Einhaltung der Kriterien überwacht.

  Neben dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages und den anerkannten Naturschutzverbänden entsenden auch die Energieversorgungsunternehmen Vertreter in den Stiftungsrat. Sie sind daher an allen wichtigen Entscheidungen der Stiftung beteiligt;

- gesetzlich zu regeln, dass ab sofort für jede Atomanlage transparent darzulegen ist, welcher Finanzbedarf über welchen Zeitraum für Rückbau und Entsorgung der Anlage besteht;

- darüber hinaus staatlichen Stellen wie den Finanzbehörden, dem Bundesamt für Strahlenschutz und dem Bundesrechnungshof umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte zu verschaffen, damit von staatlicher Seite eine angemessene Höhe der Rückstellungen geprüft und die Einhaltung des Verursacherprinzips gewährleistet werden kann.

Berlin, den 7. Juni 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333